

Rundschreiben Nr. 12/2020
Geschrieben von dott. Otto Reinstaller

Bozen, 30.10.2020

Abfederung für aktuellen Betriebschließungen

Die Regierung hat mit dem „Decreto RISTORO“ am 28.10.2020 neue Beihilfen und Aufschübe beschlossen.

Die Ausgleichsbeträge betreffen hauptsächlich den Touristikbereich, die Gastbetriebe, Theater, Sportanlagen und Messen. Die einzelnen Tätigkeiten werden mit Bezug auf den ATECO-Gewerbecode klassifiziert.

Hier eine Zusammenfassung:

Neuer staatlicher Verlustbeitrag

Es wird ein neuer Verlustbeitrag gewährt, der sich an den im Mai mit der Neustartverordnung gewährten Beitrag anlehnt (Art. 25 DL Nr. 34/2020). Es soll eine automatische Auszahlung noch innerhalb November auf das damals gemeldete Bankkonto erfolgen. In der Praxis wird der damalige Betrag mit einem Faktor, je nach Tätigkeitsbereich, zwischen 100 und 400 Prozent multipliziert. So sind z.B. für Beherbergungsbetriebe und Eisdielen 150 Prozent vorgesehen; für Restaurants, Bars, Theater, Messen, Sporthallen und ähnliche 200 Prozent; für Diskotheken und Nachtlokale 400 Prozent.

Es sind keine Umsatzverminderungen mehr erforderlich. Wer im Frühjahr aufgrund der fehlenden Voraussetzungen keinen Antrag eingereicht hat, kann jetzt den Antrag auf Zuschuss vorlegen. Es ist noch abzuklären, ob und in welchem Ausmaß die Beiträge in Südtirol gewährt werden.

Wir werden für unsere Kunden prüfen, ob Anrecht auf diesen Beitrag besteht und nach Rücksprache ansuchen.

Ausweitung Mietbonus

Der mit der Neustartverordnung gewährte Mietbonus (Art. 28 DL Nr. 34/2020) wird nach den gleichen Bestimmungen auf die Monate Oktober, November und Dezember ausgedehnt. Der bisherige Ausschluss der Unternehmen mit Umsatzerlösen von mehr als fünf Millionen Euro wird gestrichen.

Wie auch in der vorangegangenen Monaten werden wir diese Steuergutschrift prüfen, berechnen und im Modell F24 berücksichtigen.

GIS - Gemeindeimmobiliensteuer

Die zweite Rate der staatlichen Gemeindeimmobiliensteuer IMU wird nachgelassen. Noch offen ist, ob hier auch die Landesregierung mit Bezug auf die GIS entsprechende Bestimmungen erlassen wird.

Aufschub für Vordruck 770

Die bis 31. Oktober fällige Steuererklärung der Steuersubstituten für die 2019 einbehaltenen Lohn- und Quellensteuern (Vordruck 770) wird auf den 30. November aufgeschoben. Verschiedene Neuerungen, Beihilfen und Erleichterungen werden auch für die Lohnausgleichskasse und die Zahlung der Sozialbeiträge vorgesehen.

Für genauere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Thaler & Partner